



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. April 2016  
(OR. en)

16814/10  
ADD 1 REV 1 DCL 1

RC 18  
CH 64  
AELE 83

### FREIGABE

---

des Dokuments	16814/1/10 ADD 1 REV 1 RESTREINT UE
vom	26. November 2010
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen über Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuleiten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. November 2010 (03.12)  
(OR. en)

16814/10  
ADD 1 REV 1

RESTREINT UE

RC 18  
CH 64  
AELE 83

## ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

---

des Generalsekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 14472/10 AELE 54 CH 41 RC 6 RESTREINT UE

---

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen über Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuleiten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen über Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuleiten.

# RESTREINT UE

ANLAGE

## BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen über  
Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik zwischen der Europäischen Union und  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuleiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf die Empfehlung der Kommission -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Einziges Artikel*

Die Europäische Kommission wird hiermit ermächtigt, Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze einzuleiten.

Die Kommission wird die Verhandlungen im Benehmen mit der Gruppe "Wettbewerb" führen, die vom Rat als Sonderausschuss benannt wird, um sie gemäss den beigefügten Verhandlungsrichtlinien bei ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

# RESTREINT UE

## ANHANG ZUR ANLAGE

### Verhandlungsdirektiven

Bei der Aushandlung eines Abkommens mit der Schweiz über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Rahmen von Wettbewerbsuntersuchungen beachtet die Kommission die folgenden Vorgaben:

1. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über die Aufnahme einer Zusammenarbeit und eines Informationsaustausches im Rahmen von Wettbewerbsuntersuchungen (auf Seiten der EU: Artikel 101 und 102 AEUV und Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates).
2. Das Abkommen wird Vorschriften für die gegenseitige Unterrichtung über Durchsetzungsmaßnahmen enthalten, die in erheblichem Maße wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren.
3. In das Abkommen werden Vorschriften aufgenommen, in denen die praktische Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der schweizerischen Wettbewerbskommission, einschließlich der Organisation der Treffen zwischen den Behördenleitern, und die Koordinierung ihrer jeweiligen Durchsetzungsmaßnahmen geregelt werden.
4. Das Abkommen wird ferner Vorschriften mit den Grundsätzen der *negative comity* und der *positive comity* enthalten.
5. Mit dem Abkommen wird die Kommission ermächtigt, der Schweiz Informationen zu übermitteln, die unter die Vertraulichkeitsvorschriften der Verordnung 1/2003<sup>1</sup> und der Fusionskontrollverordnung 139/2004<sup>2</sup> fallen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 von 29.1.2004, S. 1).

## RESTREINT UE

6. In dem Abkommen wird bestimmt, dass ein Ersuchen um Informationsaustausch nur gestellt werden kann, wenn beide Behörden denselben Vorgang oder miteinander verbundene Vorgänge bzw. dieselbe Verhaltensweise oder miteinander verbundene Verhaltensweisen untersuchen. Die Kommission wird nur Beweismittel übermitteln, die bereits in ihrem Besitz sind; die Kommission wird nicht eigens im Namen der Schweiz Beweismittel sammeln.
7. Informationen, die nach der Kronzeugen-Mitteilung der Kommission<sup>3</sup> oder in einem Vergleichsverfahren<sup>4</sup> vorgelegt wurden, dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Quelle übermittelt werden.
8. In dem Abkommen wird bestimmt, dass die Sammlung und/oder Übermittlung von Informationen, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des EU-Rechts enthalten, mit den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts über den Schutz personenbezogener Daten im Einklang stehen muss.
9. In dem Abkommen wird bestimmt, dass die ausgetauschten Informationen nur für wettbewerbsrechtliche Zwecke und nur für den Zweck verwendet werden dürfen, der in dem betreffenden Ersuchen angegeben ist.
10. In dem Abkommen wird bestimmt, dass die ausgetauschten Informationen nicht als Beweismittel für die Zwecke der Verhängung von Freiheitsstrafen gegen natürliche Personen verwendet werden dürfen.
11. Jede Behörde kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie bereit ist, Informationen zu übermitteln, und welche Informationen sie der anderen Behörde übermitteln will.

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17).

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

## RESTREINT UE

12. In dem Abkommen wird zum Schutz der Grundrechte und insbesondere der Verteidigungsrechte bestimmt, dass sich die übermittelnde Behörde vergewissern muss, dass die übermittelten Informationen nach den für die geltenden Vorschriften verwendet werden könnten, und dass die empfangende Behörde sicherstellen muss, dass die erhaltenen Informationen nach den für die geltenden Vorschriften verwendet werden können.
13. In dem Abkommen wird bestimmt, dass die angemessene Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen gewahrt werden muss.

\_\_\_\_\_

DECLASSIFIED